

RS Vwgh 1992/6/17 91/13/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §3 Z5;

Rechtssatz

Eine unmittelbare Förderung der Forschung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, wenn im wesentlichen nur der mit der wissenschaftlichen Tätigkeit verbundene und endgültig verlorene Aufwand abgedeckt wird (Hinweis Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, Textziffer 6/8 zu § 3 EStG 1972 und die darin angeführte Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130164.X03

Im RIS seit

17.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at